

Die Umwandlung rechnet sich auch für Arbeitgeber/innen

Die Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kann sich rechnen.

Die folgenden Beispielrechnungen (*Orientierungswerte - ohne Zusatzbeitrag KV*) zeigen, dass die **SV-Abgabenlast der Arbeitgeber/innen** bei einer Beschäftigung im sog. Übergangsbereich (Midijob) z.B. bei einem Brutto von 560 € bzw. 600 € Monat niedriger ist, als bei einem Minijob – bei einer deutlichen Erhöhung der möglichen Stundenzahl:

	538,00 €	560,00 €	600,00 €
RV*	89,70 €	70,28 €	73,49 €
KV*	69,94 €	55,16 €	57,69 €
PV*	0,00 €	12,85 €	13,44 €
AV*	0,00 €	9,83 €	10,28 €
SV*			
insg.	145,60 €	147,11 €	154,90 €

Steuer- Pauschale	10,76 €	0,00 €	0,00 €
----------------------	---------	--------	--------

Gesamt- abgaben	159,64 €	148,12 €	154,90 €
----------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

AG- Belastung	697,64 €	708,12 €	754,90 €
insg. (*ohne Zusatzbeitrag KV und Umlagen!)			

bei Std/Mon: 43,35 Std 45,12 Std 48,35 Std
mit 12,41 € Mindestlohn/Std

(*Erläuterungen zu Abkürzungen:
AV: Arbeitslosenversicherung
RV: Rentenversicherung
KV: Krankenversicherung
PV: Pflegeversicherung
SV: Sozialversicherung)

Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung -

vom Minijob zum Midijob

Im Gegensatz zu Minijobs bis 538 Euro sind Midijobs sozialversicherungspflichtig. Die Bezeichnung Midijobber/in wird verwendet, wenn das **Arbeitsentgelt zwischen 538,01 € und 2.000,00 €/ Mon** liegt.

Diese Spanne wird als **Übergangsbereich** bezeichnet (ab 1. Juli 2019).

Midijobber/innen sind **umfassend in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung abgesichert.**

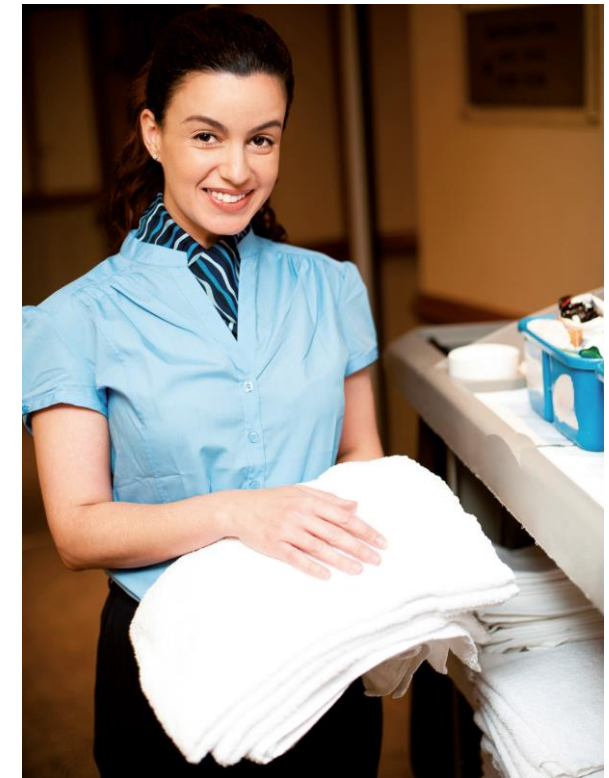
Beschäftigte in den Steuerklassen 1 - 4 müssen beim Midijob keine Lohnsteuer zahlen.

Wie können Arbeitnehmer/innen profitieren?

- **höheres Einkommen** durch längere Arbeitszeit
- dadurch **mehr finanzielle Unabhängigkeit**
- **volle soziale Absicherung** bei geringer finanzieller Belastung (einkommensabhängig, linear steigend)
- dadurch Zugang zu:
 - **Krankengeld** sowie
 - **Arbeitslosengeld** und **Leistungen der Arbeitsförderung** (nach dem Sozialgesetzbuch SGB III),
 - **Rehabilitationsleistungen**, etc. im Bedarfsfall
- **verbesserte Beschäftigungssituation**
- **höhere Altersrente**

...und vieles mehr

Minijob - Chance oder Risiko?



jobcenter
Bayreuth Stadt

Was ist ein Minijob?

Minijobs sind ein oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse. Dabei darf das regelmäßige Einkommen insgesamt **538 € im Monat** oder 6.456 €/ Kalenderjahr nicht übersteigen.

Arbeitnehmer/innen können ausschließlich im Minijob beschäftigt sein oder diese Tätigkeit neben einer weiteren Beschäftigung ausüben.

Minijobber zahlen keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und sind somit über diese Beschäftigung auch **nicht abgesichert**.

Einstiegschance Minijob

Der Minijob kann ein 1. Schritt in den Arbeitsmarkt sein und evtl. als Brücke in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dienen.

Nachteile:

Der Minijob schafft evtl. keine Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen - wie z.B. Bürgergeld - und schützt nicht vor Altersarmut.

Deshalb kann ein großer Teil der Minijobber den eigenen Lebensunterhalt – jetzt, wie auch im Alter – ohne staatliche Unterstützung nicht bestreiten.

Minijob und Mindestlohn

Der zum 01.01.2015 gesetzlich eingeführte Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer/innen, unabhängig von Arbeitszeit und Umfang der Beschäftigung – damit also auch für Minijobber.

Ab dem **01.01.2024** gilt ein **Mindestlohn** in Höhe von **12,41 €/ Std.**

Aus der Minijob-Grenze von 538 € ergibt sich damit ab Januar 2024 eine **maximale Arbeitszeit von 43,35 Std. pro Monat** (bzw. durchschnittlich 10 Std. pro Woche.)

Minijob und Arbeitnehmerrechte

Beschäftigte, die einen Minijob ausüben, gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) als Teilzeitbeschäftigte. Sie haben im Arbeitsrecht **grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte**. Diese Gleichbehandlung gilt insbesondere für die Bereiche (*beispielhafte Auflistung*):

- Mindestlohn
- Kündigungsschutz
- Urlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Lohnanspruch auch für Sonn- und Feiertage
- Schriftlicher Nachweis über die wesentlichen Bedingungen im Arbeitsverhältnis
- Arbeitszeugnis
- Gesetzliche Unfallversicherung bei einem Arbeits- oder Wegeunfall
- Besonderer Schutz für schwerbehinderte Menschen

Minijob und Rentenversicherung

- Geringfügig entlohnte Beschäftigte unterliegen in der Rentenversicherung der **Versicherungspflicht**.
- Durch die Zahlung des Beitragsanteils zur Rentenversicherung werden **vollwertige Pflichtbeitragszeiten** in der Rentenversicherung erworben. Die Beschäftigungszeit wird also in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt.

Wer zahlt was?

- **Arbeitgeber/innen:** Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %.
- **Minijobber:** **Eigenanteil** in Höhe von **3,6 %**. Bei einem Einkommen von 538 € / Monat wären es somit 19,37 € / Monat.

Beschäftigte können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen:

- Arbeitgeber/innen zahlen weiterhin den Pauschalbeitrag zur RV.
- Der Eigenanteil der Minijobber/innen entfällt.
- Allerdings können sich für Minijobber Nachteile in der Rentenversicherung ergeben. Bei Fragen hierzu berät Sie die Deutsche Rentenversicherung.